

fassungsfrage setzte man ein sogenanntes deutsches Komitee ein, welches aus den Gesandten Österreichs, Preußens, Bayerns, Württembergs und Hannovers, welches letztere inzwischen den Königstitel angenommen hatte<sup>9</sup>, bestand. In diesem kam zunächst ein zwischen Österreich, Preußen und Hannover vereinbarter Entwurf zur Erörterung, der auf Grund eines ursprünglich preußischen Entwurfes ausgearbeitet war<sup>10</sup>. Die Verhandlungen begegneten vielfachen Schwierigkeiten, indem Bayern und Württemberg, eifersüchtig auf die Bewahrung ihrer neuerworbenen Souveränität, die Befugnisse der Bundesgewalt möglichst einzuschränken bestrebt waren. Doch blieben die Beratungen nicht ohne Erfolg, indem allmählich eine gewisse Annäherung der Standpunkte stattfand. Dagegen protestierten die Vertreter von 29 kleineren Staaten am 16. November gegen den Ausschluß von den Verhandlungen<sup>11</sup>. Um Mitte November kam aber infolge der inzwischen unter Österreich, Preußen und England eingetretenen Differenzen über die schlesisch-polnische Frage die ganze Angelegenheit zum Stillstand<sup>12</sup>.

Erst nachdem diese Differenzen beigelegt waren, nahmen im Februar 1815 Österreich und Preußen zunächst untereinander die Verhandlungen wieder auf, beschlossen aber demnächst, die Vertreter aller deutschen Staaten zu denselben hinzuzuziehen. Durch die Nachricht von Napoleons Rückkehr aus Elba erhielt die Sache eine raschere Förderung. Am 23. Mai wurden die Konferenzen wieder eröffnet, zu welchen außer den fünf früher beteiligten Staaten noch Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt, Luxemburg, Holstein und fünf Vertreter der übrigen Fürsten und Freien Städte hinzugezogen wurden. Die Grundlage der Beratungen bildete ein von Österreich, Preußen und Hannover vereinbarter Entwurf<sup>13</sup>. Schon dieser Entwurf hatte sich auf die für die Herstellung einer Gesamtverfassung Deutschlands notwendigsten Bestimmungen beschränkt und war in bezug auf die Selbständigkeit der Einzelstaaten möglichst schonend vorgegangen. Trotzdem erfuhr er in den Beratungen noch wesentliche Abschwächungen. Am 8. Juni kam unter den vorhandenen Vertretern die deutsche Bundesakte zustande<sup>14</sup>; die Unterzeichnung und Untersiegung der Reinschrift fand zwei Tage später, am 10. Juni, statt. Baden

<sup>9</sup> Note vom 12. Oktober und Patent vom 26. Oktober 1814 (Klöber, Akten I, 64 u. 65).

<sup>10</sup> Der am 18. September von Hardenberg an Metternich mitgeteilte Entwurf steht bei Klöber, Akten a. a. O. 45 ff., der vereinbarte Entwurf ebenda 57 ff. und bei Schmidt a. a. O. 209 ff. Vgl. auch v. Treitschke, D. Gesch. I 883, 885 und über die Beteiligung Strass an dem Hardenbergschen Entwurf: M. Lehmann a. a. O. § 385 ff., 406 ff.

<sup>11</sup> Klöber, Akten a. a. O. 72 ff.

<sup>12</sup> Schmidt a. a. O. 237 ff.

<sup>13</sup> Klöber, Akten § 314 ff.

<sup>14</sup> G. v. Meyer § 1 ff.; Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze § 19 ff.; Zeumer, Quellensammlung 540 ff.